Monatsweiser

für den Monat Juli 1929

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten (D. H. V.) in Polnisch-Oberschlesien.

Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 1191. — P. K. O. 301 845.

Nummer 7. | **Katowice**, den 1. Juli 1929. | 4. Jahrgang

Die internationale Regelung der Arbeitszeit der Angestellten.

Die 12. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die am 30. Mai 1929 begann und am 15. Juni 1929 geschlossen wurde, hatte sich nach ihrer Tagesordnung u. a. in erster Beratung mit der Arbeitszeit der Angestellten zu befassen. Der Vorsitzende dieser Arbeitskonferenz war der frühere deutsche Reichsarbeitsminister Dr. Brauns. Die Aufgabe dieser ersten Beratung war, die Fragen zu bestimmen, zu welchen die Regierungen Stellung zu nehmen haben, um Inhalt und Grenzen der beabsichtigten internationalen Regelung übersehen und festsetzen zu können. Das Internationale Arbeitsamt legte der Konferenz zwecks Vorbereitung dieser Beratung einen Bericht vor, in dem nach einem Hinweis auf den Ursprung der auf eine internationale Regelung dieser Frage gerichteten Bestrebungen und einem allgemeinen Ueberblick über die Gesetzgebung und Praxis nacheinander der sachliche Geltungsbereich der einschlägigen Landesregelung, die darin vorgesehene Begrenzung und Verteilung der Arbeitszeit, sowie die zur Durchführung der Regelung erlassenen Bestimmungen zum Gegenstand einer eingehenden und vergleichenden Untersuchung gemacht sind. Zum Schluß sind die Fragen, deren Klärung im Hinblick auf die in den Ländern bestehende Regelung von Grenzgebieten erforderlich erscheint, in den Entwurf eines Fragebogens zusammengefaßt.

Zu Beginn der Konferenz schien sich die Verhandlung, gerade dieses Gegenstandes besonders schwer anzulassen. Es wurde vonseiten der Arbeitgeber ein Vorstoß in der Richtung erwartet, diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen. Aber auch über das Verhalten der englischen und einiger anderer Regierungen bestanden Zweifel. Erstaunlicherweise ist jedoch die Frage nach kurzer Generaldiskussion in der Vollkonferenz an denen hierfür besonders eingesetzten Ausschuß verwiesen worden. Die Arbeiten dieses Ausschusses schreiten, wenn auch langsam, so doch stetig fort. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß es sich, da der Gegenstand in erster Beratung stand, noch nicht um eine endgültige Regelung handelte.

Ohne Zweifel ist die internationale Regelung der Arbeitszeit der Angestellten eine für uns und auch für alle anderen Staaten äußerst wichtige Frage. Es wird ja noch eine geraume Zeit vergehen, bis die einzelnen Regierungen einem internationalen Abkommen über die Regelung dieser Frage die Zustimmung geben werden.

Die große Masse der Angestellten, besonders in den Handels- und Bürobetrieben, die das Gros der Angestelltenschaft stellen, genießt noch nicht einen internationalen Arbeitszeitschutz.

Die Bestrebungen nach einer internationalen Regelung der Arbeitszeiten der Angestellten haben ihren Ausgangspunkt einmal in dem Umstand, daß in der weitaus größten Mehrzahl der Länder die Arbeitszeit fast aller Angestellten gesetzlich geregelt ist. Sodann ist auch festgestellt, daß dem größten Teil der Angestellten eine internationale Regelung der Arbeitszeit bisher versagt blieb, obwohl der den Arbeitsschutz betreffende Teil der Friedensverträge eine solche Regelung unterschiedslos allen Arbeitnehmern, sowohl Arbeitern wie Angestellten, in Aussicht stellte. Das einzige bis jetzt beschlossene Arbeitszeitübereinkommen von Washington vom Jahre 1919 erstreckt sich zwar auch auf Angestellte, erfaßt jedoch nur die gewerblichen Angestellten und entzieht sogar einem großen Teil von diesen seinen Schutz. Denn nach seinem Art. 2 findet dieses Uebereinkommen keine Anwendung. Auf alle Arbeitnehmer, die mit der Aufsicht oder Leitung beauftragt sind oder eine Vertrauensstellung bekleiden. Es ist nicht zu leugnen, daß von dieser Bestimmung selbst bei sehr eng begrenzter Auslegung, für die übrigens rechtlich keine Gewähr besteht, in einem industriellen Betrieb gerade die Angestellten betroffen werden.

Dem steht, wie bereits erwähnt, gegenüber, daß für für fast sämtliche Angestellte ein gesetzlicher Arbeitszeitschutz national bereits gewährt ist. In den meisten Ländern ist die Arbeitszeit begrenzt in einem sowohl für Arbeiter wie Angestellte geltenden Gesetz, sei es für sämtliche Betriebe, sei es für bestimmte Betriebsgruppen, hauptsächlich Gewerbe- und Handelsbetriebe. Eine besondere Regelung für die Angestellten wurde in der Epoche der ersten gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete fast ausschließlich für die Ladenangestellten getroffen, so namentlich in den verschiedenen Teilen des Britischen Reiches. Für sämtliche Angestellten findet sich eine besondere Gesetzgebung heute nur in drei Ländern: Chile, Deutschland und Luxemburg. Bolivien, Finnland und Salvador können zwar auch eine besondere Arbeitszeitregelung für Angestellte, sie gilt aber nur für die Angestellten der Handelsbetriebe. Für die letzteren und überhaupt die nichtindustriellen Angestellten fehlt eine gesetzliche Arbeitszeitregeluug nur noch in einigen wenigen Staaten (in Europa) Albanien, Estland, Norwegen, Schweden und Ungarn; in Amerika: Brasilien, Dominikanische Republik, Haiti, Honduras, Columbien, Cuba, Nicaragua, Paraguay; in Asien: China, Indien, Japan, Persien und Siam; in Afrika: Äthiopien und Liberien), in denen zum Teil die Handelstätigkeit in wenig organisierten Betriebsformen sich vollzieht.

Achtung! Achtung!

Gesellschaftsfahrt zur Landes-Ausstellung nach Posen!

Wir beabsichtigen mit unseren Kollegen und deren Angehörigen eine

Gesellschaftsfahrt zur Landesausstellung nach Posen

zu unternehmen. Für den Besuch sind zwei Tage vorgesehen und zwar

Sonnabend, den 27. und Sonntag, den 28. Juli.

Die Kosten für diese Fahrt belaufen sich auf **zł. 45,80** pro Person. In diesem Betrage sind die Kosten enthalten für Hin- und Rückfahrt 3. Klasse, Quartier (Massenquartier), Frühstück, Mittag- und Abendessen im Restaurant, Eintrittsgebühr für die Ausstellung, Zufahrt mit Autobus nnd Führung.

Anmeldungen werden **bis zum 20. Juli** auf unserer Geschäftsstelle in Kattowitz angenommen. Die Teilnehmer müßten für den Sonnabend, den 27. und dem Montag, den 29. Juli, vormittags um Urlaub nachsuchen. Die Abfahrt erfolgt ab Kattowitz, Freitag, den 26. Juli in den Abendstunden.

Näheres wird noch bekanntgegeben.

Aus unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit

Minderwertige Dienstwohnungen und Wohnungsgeld in der Schwerindustrie. Die Regelung dieser für unsere Kollegen in der Schwerindustrie sehr wichtigen Angelegenheit zieht sich sehr in die Länge. Der Schlichtungsausschuß in Kattowitz, hat in dieser Frage eine Entscheidung immer wieder aus unbekannten Gründen hinausgeschoben. Es waren wiederholte, persönliche Rücksprachen mit dem Vorsitzenden und schriftliche Mahnungen notwendig, um eine mündliche Verhandlung beim Schlichtungsausschuß zu erreichen. **Die erste Verhandlung fand endlich am 14. Mai d. Js. statt.** Nach längerer Beratung und eingehender Begründung durch uns, faßte der Schlichtungsausschuß einen Beschluß, zunächst einmal die Frage der Zuständigkeit zu prüfen. Wir sind über diesen Beschluß sehr verwundert, da unseres Erachtens über die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses in dieser Streitfrage kein Zweifel besteht. Wir mußten uns aber mit dieser eigenartigen Entscheidung zunächst einmal abfinden. Wir haben sofort verlangt, einen neuen Verhandlungstermin zur Regelung der Zuständigkeitsfrage anzuberaumen. Der Schlichtungsausschuß ist **am 19. Juni d. Js.** nochmals zusammengetreten und hat nach längerer Beratung folgenden Spruch gefällt:

„Der Schlichtungsausschuß erklärt sich für die Schlichtung dieser Streitigkeit als zuständig. Da jedoch nicht einwandfrei feststeht, ob die bisherigen paritätischen Verhandlungen auf Ergänzung bezw. Abänderung der Bestimmungen des Manteltarifvertrages erschöpfend geführt worden sind, verweist der Schlichtungsausschuß auf nochmalige, mündliche Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien."

Aufgrund dieses Schiedsspruches haben wir und auch die anderen Angestelltenorganisationen der Arbeitsgemeinschaft sofort an den Arbeitgeberverband den Antrag gestellt, über die Abänderung bezw. Ergänzung des Manteltarifvertrages mündlich zu verhandeln. Es ist folgender Antrag von uns bezw. von der Arbeitsgemeinschaft gestellt worden:

Der § 12 des Tarifvertrages für Angestellte der Werke des Arbeitgeberverbandes der oberschl. Bergwerks- und Hüttenindustrie erhält folgenden Zusatz:

„Angestellte, welche eine freie Wohnung besitzen, die nicht den Wert des für die entsprechende Gruppe vorgesehenen Wohnungsgeldzuschusses hat, erhalten die Differenz zwischen Wohnungswert und Wohnungsgeldzuschuß ausgezahlt".

Über das Ergebnis unserer paritätischen Verhandlung werden wir berichten.

Tarifschlichtungsstelle. Die Anrufungsgebühren für diese Schiedsstelle sind von 20 auf 30 zł erhöht worden. Eine Erhöhung war notwendig, um den unparteiischen Vorsitzenden besolden zu können.

Verschiedene andere strittige Fragen in der Schwerindustrie. Zwischen uns und dem Arbeitgeberverband sind noch verschiedene Fragen u. a. Kohlenzuschuß an die Angestellten für den vorjährigen strengen Winter, Änderung der Geschäftsordnung der Tarifschlichtungsstelle, endgültige Fassung des Manteltarifvertrages strittig. Wir haben den Arbeitgeberverband ersucht, umgehend einen Termin zur endgültigen Regelung dieser Fragen anzusetzen.

Weiterverarbeitende Metallindustrie. Wir haben dem Arbeitgeberverband in dieser Industrie den Antrag unterbreitet, mit uns dasselbe Abkommen zu treffen, wie es mit dem Arbeitgeberverband in der Schwerindustrie bezügl. Gewährung von Gehalt und Urlaub an die zu militärischen Übungen einberufenen Angestellten abgeschlossen wurde. Die Verhandlungen schweben noch. Sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind werden wir unsere Kollegen unterrichten.

Abschluß des Tarifvertrages im Handelsgewerbe. Die bisherigen Verhandluugen wegen der Beendigung des tariflosen Zustandes im Handelsgewerbe führten zu keinem abschließenden Ergebnis. Von uns und den in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Verbänden sind jetzt neue Schritte zur Beendigung des tariflosen Zustandes eingeleitet worden. Wir haben beim polnischen Verband der Vereinigungen der selbständigen Kaufleute der Wojewodschaft Schlesien die Einkommensregelung für die Angestellten zum 30. Juni 1929 aufgekündigt und eine 15%ige Erhöhung der Gehaltssätze ab 1. Juli d. Js. gefordert. Der Verband der polnischen Kaufleute hat sich nicht als tarifunfähig erklärt und paritätische Verhandlungen bezügl. Neuregelung der Gehälter verlangt. Dieser Verband teilt der Arbeitsgemeinschaft folgendes mit:

Polski Związek Towarzystw Kupieckich

Katowice, den 24. Juni 1929

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 19. teilen wir Ihnen mit, daß wir für den 26. Juni d. Js. unsere Vertreter und die Vertreter der Wirtschaftlichen Vereinigung zu einer gemeinsamen Konferenz eingeladen haben. Über das Resultat der Konferenz werden wir Sie unverzüglich in Kenntnis setzen. Wir erwähnen noch, daß es unser Wunsch ist, daß die Tarifangelegenheit endgültig im besten gegenseitigen Einvernehmen geregelt wird.

gez. Unterschriften.

Aufgrund der Eingaben ist Aussicht vorhanden, den tariflosen Zustand im Handelsgewerbe zu beseitigen. Da an dieser Konferenz auch die Vertreter der Wirtschaftl. Vereinigung bezw. der Verbände der deutschen selbständigen Kaufleute der Wojewodschaft Schlesien teilnehmen, ist eine Verständigung durchaus möglich. Den größten Widerstand zum Abschluß eines Tarifvertrages hat ja die Wirtschaftl. Vereinigung und der Verband der kaufm. Vereine geleistet. Wir werden über den Ausgang unserer Verhandlungen zu gegebener Zeit berichten.

Aus unserer, sozialpolitischen Tätigkeit.

Gegenseitigkeitsabkommen über die Sozialversicherung zwischen Polen und Deutschland. Die gegenseitige Anrechnung der Anwartschaften aus der Sozialversicherung ist für die Rückwanderer aus den Staaten Polen und Deutschland von großer Wichtigkeit. Wir haben uns an zuständiger Stelle über den augenblicklichen Stand der Verhandlungen in dieser so bedeutungsvollen Angelegenheit erkundigt und erhalten Mitte Juni d. Js. folgende Antwort:

Das Gegenseitigkeitsabkommen zwischen Deutschland und Polen über Sozialversicherung ist bereits im vorigen Jahre zustandegekommen. Es sieht eine volle Gegenseitigkeit bezüglich der Anrechnung vor. **Die Ratifikation dieses Abkommens ist jedoch bisher nicht erfolgt.** Es ergeben sich zunächst noch Schwierigkeiten aus der Stellung Polens und Deutschland gegenüber in den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen. Wann das Abkommen ratifiziert werden wird, ist daher im Augenblick noch nicht zu sagen.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin kommt den Rückwanderern aus den abgetretenen Gebieten jetzt aber schon entgegen, indem sie ihnen die im abgetretenen Gebiet geleisteten Beiträge zur Angestelltenversicherung in der reichsdeutschen Versicherung auf Anwartschaft und Wartezeit anrechnet. Eine Anrechnung auf die Rentensteigerung erfolgt allerdings zunächst nicht. Immerhin ist es für die Rückwanderer schon sehr wertvoll, wenn in Deutschland ihre Wartezeit u. u. sofort als erfüllt angesehen wird. Es wäre nur zu wünschen, daß unsere maßgebenden Stellen sich dafür einsetzen, daß dieses Abkommen endlich ratifiziert wird. Es ist unbedingt notwendig, daß den Angestellten in diesen beiden Staaten alle erworbenen Ansprüche, insbesondere in der Ange-

stelltenversicherung angerechnet werden. Es bestehen bereits zwischen anderen europäischen Staaten derartige Abkommen, in denen alle Ansprüche aus der Sozialversicherung gegenseitig angerechnet werden.

Neuer Gesetzesentwurf über die Arbeitsvermittelung und die Arbeitslosenversicherung. Projekt Ustawy o pośrednictwu pracy i o ubezpieczeniu od bezrobocia v. Wojnarowski. Die Versicherungsanstalten haben seitens der Regierung ein neues Projekt über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittelung erhalten. Dieses Projekt ist ausgearbeitet von Ministerialrat Wojnarowski. Die einzelnen Versicherungsanstalten sollen ihre Stellungnahme zu diesem neuen Entwurf dem Ministerinm bekanntgeben. Wir selbst als Angestelltenorganisation können zu diesem Entwurf noch keine Stellung nehmen, weil uns der Inhalt noch nicht bekannt ist. Wir haben schon entsprechende Schritte eingeleitet, um in den Besitz dieses Projektes zu gelangen. Wie wir erfahren, ist geplant, die Arbeitslosenversicherung aus der Arbeitslosenversicherung herauszunehmen und ein einheitliches Arbeitslosenversicherungsgesetz für Arbeiter und Angestellte zu schaffen. Die Verwaltungskörper dieser neuen Versicherung sollen sich zum größten Teil aus Arbeitern zusammensetzen. Auch die Errechnung der Arbeitslosenunterstützung soll einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgen.

Schon daraus geht die Benachteiligung der Angestellten hervor.

Aus der Rechtsschutzpraxis unseres Verbandes

Erhebliche Ehrverletzung des Handlungsgehilfen. Ein junger Handlungsgehilfe war vom Prinzipal wegen säumiger Erledigung eines Geschäftsvorfalles, wodurch aber kein erheblicher Schaden entstanden war, mit einer Bürste auf den Kopf geschlagen worden. Der Geschlagene löste darauf das Dienstverhältnis fristlos auf und verlangte sein Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Das Gericht sprach es ihm auch zu, da es den Schlag als eine durch die Umstände nicht zu entschuldigende erhebliche Ehrverletzung betrachtete, die zum sofortigen Austritt berechtigt. Daran änderte auch nichts die Tatsache, daß die Mutter des noch Minderjährigen, eine Schulfreundin des Prinzipals, diesem aufgegeben hatte, ihren Sohn streng zu halten. Das Gericht konnte hierin keine Uebertragung des elterlichen Züchtigungsrechtes erblicken.

Der Tag, an dem die Kündigung ausgesprochen wird, liegt „vor dem Beginn einer Frist", nicht „innerhalb" oder „am Ende einer Frist". Eine am Ersten eines Kalendermonats ausgesprochene Kündigung kann mithin das Vertragsverhältnis nicht zum Schluß dieses Monats beenden, sondern erst zum Schluß des nächsten Monats.

Urt. 14 AS 121/28 d. LAG. Kiel, v. 2. 1. 29; erstritten vom Rechtsschutz des D. H. V.

Tatbestand: Kl. waren bei Bekl. als Handlungsgehilfen beschäftigt. Am 1. 10. 28 hat die Bekl. ihnen die Kündigung zum 31. 10. 28 zugestellt. Am 31. 10. 28 sind Kl. entlassen, obwohl sie Bekl. noch weiter ihre Dienste zur Verfügung gestellt haben. Sie sind der Meinung, daß die Kündigung erst zum 30. 11. 28 wirksam geworden sei und verlangen mit ihrer Klage noch Gehalt für November, und zwar H. 265 RM. R. 235 RM. Bekl. ist der Meinung, daß die am 1. 10. 28 ausgesprochene Kündigung das Vertragsverhältnis mit dem 31. 10. 28 beentet habe, da der 30. September ein Sonntag gewesen sei. Das am 8. 11. 28 verkündete Urteil des ArbG. in Kiel hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses, den Kl. am 14. 11. 28 zugestellte Urteil haben Kl. Berufung eingelegt.

Urteil: Auf die Berufung der Kl. wird das am 8. 11. 28 verkündete Urteil des ArbG. in Kiel geändert: Bekl. wird verurteilt, an den Kl. R. 235 RM. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die Revision gegen dieses Urteil wird zugelassen. (§ 8 AGG. Satz 1 letzter Teil.) Die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreites einstweilen eingestellt (Termin beim RAG. ist für den 10. 7. 29 angesetzt).

Aus den Entscheidungsgründen: Nach HGB 67 darf die Kündigungsfrist nicht weniger als einen Monat betragen; die Kündigung darf nur für den Schluß eines Kalendermonats ausgesprochen werden. Da hiernach zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, an welchem sie wirksam werden soll, mindestens ein Monat liegen muß, folgt daraus, daß die Kündigung spätestens am letzten Tage eines Kalendermonats ausgesprochen werden muß, wenn sie am letzten des nächsten Kalendermonats wirksam werden soll. Der 30. September 1928 war ein Sonntag.

An sich kommen nach Art 2 EG. z. HGB. die Vorschriften des BGB. insoweit zur Anwendung, als nicht im HGB. etwas anderes bestimmt ist. Der § 193 BGB. gilt mithin auch für Erklärungen, auf welche sonst das HGB. anzuwenden ist. § 193 bestimmt: Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer bestimmten Frist eine Willenserklärung abzugeben . . . und fällt der bestimmte Tag oder letzte Tag der Frist auf einen Sonntag —, so tritt an die Stelle des Sonntags der nächstfolgende Werktag. Die Kündigung ist nicht an einem bestimmten Tag zu erklären, sie kann vielmehr an jedem beliebigen Tag ausgesprochen werden. Es kann sich daher nur fragen, ob für diese Erklärung eine Frist gesetzt ist, innerhalb welcher sie erfolgen muß.

Die Kündigungserklärung kann jederzeit abgegeben werden; durch sie wird die Kündigungsfrist in Gang gesetzt. Der Tag, an dem die Kündigung ausgesprochen wird, liegt vor dem Beginn einer Frist. Er ist nur von Bedeutung dafür, an welchem Tage die durch die Kündigung in Lauf gesetzte Kündigungsfrist endet. § 193 kann hiernach auf diesen Fall keine Anwendung finden. Es muß dabei bleiben, daß stets zwischen dem Tage, an welchem die Kündigung ausgesprochen ist, und dem Tage, an welchem sie wirksam wird, ein voller Monat liegen muß. Eine am Ersten eines Kalendermonats ausgesprochene Kündigung kann mithin niemals das Vertragsverhältnis zum Schluß dieses Monats beenden, sondern erst zum Schluß des nächsten Monats. Das Vertragsverhältnis der Kläger endet daher infolge der am 1. Oktober ausgesprochenen Kündigung erst am 30. 11. 1928.

Mitteilungen

Abt. Stellenvermittelung. Eine ausländische Versicherungsbank sucht für ihre Kattowitzer Vertretung einen erstklassigen Versicherungsmenschen, welcher der polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist und die Versicherungsbranche gut beherrscht. Bei erfolgreicher Tätigkeit ist ein leitender Posten nicht ausgeschlossen. Kollegen, welche diesen Bedingungen entsprechen, etwa 26—27 Jahre sind, wollen sich umgehend an unsere Geschäftsstelle wenden.

Großhandelsfirma aus der Getreidebranche sucht zum baldigen Antritt einen 21—22jährigen jungen Mann für das Büro. Branchekenntnisse unbedingt erforderlich, wie auch Kenntnisse der deutschen und polnischen Sprache.

Die Urlaubsvereinbarungen in den einzelnen Industriezweigen. Wir veröffentlichen noch die Urlaubsbestimmungen in den anderen Industriezweigen. Aus Platzmangel konnten wir in der letzten Monatsschrift nicht alle Urlaubsvereinbarungen zum Abdruck bringen.

In der weiterverarbeitenden Metallindustrie:

D. Urlaub.

Lehrlinge erhalten:

im 1. Lehrjahr . . . . . 12 Arbeitstage Urlaub
„ 2. „ . . . . . 10 „ „
„ 3. „ . . . . . 8 „ „

Angestellte erhalten:
nach einjähriger Dienstzeit bis zum vollendeten
21. Lebensjahr . . . . . 10 Arbeitstage Urlaub
über 21. Jahre . . . . 12 „
welcher sich nach jedem Jahr der Berufsarbeit um einen Tag erhöht bis auf höchstens 18 Arbeitstage. Angestellte nach vollendetem 40. Lebensjahre erhalten 24 Arbeitstage Urlaub.

Längere Beurlaubungen erfolgen auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

Ein von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte durchgeführtes Heilverfahren wird bis zur Dauer von 6 Wochen auf den tarifmäßigen Urlaubsanspruch nicht angerechnet.

Bei Berechnung der Dienstjahre zwecks Feststellung des Urlaubs wird die Kriegszeit angerechnet.

Im Handelsgewerbe:

Urlaubsregelung.

Es erhalten Urlaub:

a) Lehrlinge im 1. Jahre . . . . . 10 Kalendertage,
„ im 2. Jahre . . . . . 8 „
„ im 3. Jahre . . . . . 8 „
Angestellte in den Übergangsjahren . 8 „
„ vom 21. Lebensjahre ab . 12 „
„ vom 25. „ ab . 16 „
„ vom 30. „ ab . 20 „
„ vom 35. „ ab . 23 „

b) Die Urlaubsperiode läuft vom 1. April bis 1. Oktober.

c) Der Urlaub wird gewährt bei einer Mindestbeschäftigungsdauer bei derselben Firma
1. von einem Jahre in voller Höhe,
2. von einem halben Jahr gemäß der nächst niedrigen Stufe. Der Urlaub tritt gemäß diesen Bestimmungen ein, wenn die vorgesehene Mindestbeschäftigungsdauer wenigstens acht Tage vor Ablauf der Urlaubsperiode erreicht ist.

d) Anspruch auf Urlaub haben auch Angestellte, die sich in gekündigter Stellung befinden, und zwar wird ihnen die Dauer des Urlaubs anteilmäßig in entsprechend verringertem Umfange nach Maßgabe der bei dem derzeitigen Arbeitgeber verbrachten Arbeitstätigkeit bewilligt.

e) Wenn ein zusammenhängender Urlaub mit Rücksicht auf die Eigenart des Betriebes nicht durchführbar ist, oder der Angestellte es wünscht, kann der Urlaub, sofern er über 14 Tage beträgt, in zwei Raten gewährt werden.

f) Fernbleiben in dringenden Fällen, wie Erkrankung, Wahrnehmung von Terminen usw. darf auf den Urlaub nicht angerechnet werden. Nähere Ausführungsbestimmungen bezüglich der dringenden Fälle wird die Tarifschlichtungsstelle zusammenstellen.

Wir haben die Urlaubsbestimmungen für die Kollegen im Handelsgewerbe ebenfalls bekanntgegeben, obwohl wir einen tariflosen Zustand haben. Der größte Teil der Handelsfirmen hält sich doch an die früher geltenden Bestimmungen. Sollten unseren Kollegen Schwierigkeiten gemacht werden, dann wollen sie sich an uns wenden.

Unseren Lesern empfehlen wir, diese Abhandlungen sorgfältig aufzuheben, um bei Unstimmigkeiten in den Urlaubsfragen sofort Einsicht nehmen zu können.

Berichte über unsere Veranstaltungen. In der letzten Zeit vermissen wir die Berichte über die Veranstaltungen unserer Ortsgruppen. Auch über gesellige Zusammenkünfte, Familienausflüge, gemeinsame Wanderungen unserer Gruppen ist leider nicht berichtet worden. Es ist außerordentlich wichtig, die Arbeit unserer Gliederungen schriftlich festzuhalten. Aber auch die Tagespresse muß durch Notizen über die Tätigkeit unserer Gruppen unterrichtet werden.

Wir richten daher an alle Schriftführer unserer Gruppen die Bitte, uns regelmäßig kurz gefaßte Berichte über jede Veranstaltung einzusenden.

Veranstaltungs-Anzeiger

Kattowitz.

Dienstag 9. Juli — abends 8 Uhr im Christl. Hospiz die fällige Monatsversammlung statt. Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Wir bitten um zahlreiche Beteiligung.

Königshütte.

Dienstag 16. Juli — abends 8 Uhr im Vereinsheim Krügel Monatsversammlung mit einer Ansprache über wichtige, alle Kollegen interessierten Angelegenheiten. Anschließend Bericht über den Besuch des Reichsjugendtages in Danzig und der Landesausstellung in Posen. Auch in der Sommerszeit muß jeder Kollege zur Sitzung erscheinen.

Schwientochlowitz.

Donnerstag 18. Juli — abenes 8 Uhr Monatsversammlung im Vereinsheim Skolud. Aussprache über verschiedene gewerkschaftliche u. sozialpolitische Tagesfragen. Anschließend Berichte über den Besuch des Reichsjugendtages in Danzig und der Landesausstellung in Posen.

Herr Kollege! Versäumen Sie nicht, auch in den schönen Sommermonaten den Sitzungen unserer Ortsgruppe beizuwohnen.

Ruda.

Sonntag 7. Juli — Ausflug mit Angehörigen nach Fürstengrube. Alle Einzelheiten werden noch durch ein besonderes Rundschreiben bekanntgegeben.

Die Monatsversammlung im Monat Juni erfreute sich eines guten Besuches. Jedes Mitglied unserer Ortsgruppe darf nicht versäumen, sich den Sonntag für den gemeinsamen Ausflug freizumachen. Es muß eine Massenbeteiligung werden.

Lipine.

Donnerstag 4. Juli — treffen alle Mitglieder der Ortsgruppe Lipine im Lokal Machon in Lipine zusammen. Wir beabsichtigen, während der schönen Jahreszeit die Monatsversammlungen in zwangslosen Unterhaltungen durchzuführen, um auf diese Weise die starre Form des Programmäßigen in das Angenehme des Zwangslosen abzuleiten.

Indem wir Sie bitten, uns in unseren Bestrebungen zu unterstützen, rechnen wir auf Ihr bestimmtes Erscheinen.

Friedenshütte.

Sonntag 7. Juli — vorm. 10 Uhr Monatsversammlung bei Smiatek mit Aussprache über wichtige gewerkschaftliche und soziale Angelegenheiten. Anschließend ein Vortrag des Kollegen Koruschowitz über: **„Praktische Beispiele aus der Angestelltenversicherung."**

Die anderen Ortsgruppen haben die Veranstaltungen nicht gemeldet. Wollen unsere übrigen Gruppen im Monat Juli zu keiner Sitzung zusammenkommen?

Jugendgruppen:

Kattowitz.

Dienstag 16. Juli — abends 8 Uhr findet im Christlichen Hospiz die fällige Monatszusammenkunft statt, wozu wir alle jungen Kollegen herzlichst einladen.

Tagesordnung:
1. Mitteilungen.
2. Einteilung der Jugendgruppe in Bezirke.
3. Bericht über den Reichsjugendtag in Danzig und die Posener Landesausstellung.
4. Verschiedenes.

Wir hoffen auf guten Besuch.

Achtung! Die Spielabende am Montag fallen bis auf weiteres aus. Dagegen finden regelmäßig unter Führung eines Kollegen gemeinsame Spaziergänge statt und zwar **jeden Montag abends 8 Uhr.** Treffpunkt vor der Erholung.

Die Zusammenkünfte der übrigen Jugendgruppen in unserem Kreisgebiet werden durch besondere Rundschreiben bekanntgegeben, da sich die meisten Mitglieder am Reichsjugendtag beteiligen und erst am 10. Juli zurückkehren.

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.